

# KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht  
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

August/September 2021

## Inhalt (Auszug)

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Steuerrecht</b>	<b>3</b>
Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen	3
Private Veräußerungsgeschäfte – Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns	3
Auszahlung aus Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteuernde Vergütung für mehrjährige Tätigkeit	4
Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten nach § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG	5
Umsatzsteuerliches Entgelt bei „0 %-Finanzierung“	7
Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines vom Veräußerer zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks	8
Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021	9
<b>Zoll- und Außenwirtschaftsrecht</b>	<b>11</b>
Neuer Entwurf einer EU-Energiesteuerrichtlinie – Green Deal	11
<b>Literaturtipps</b>	<b>12</b>
<b>KPMG-Veranstaltungen</b>	<b>13</b>
<b>Impressum</b>	<b>14</b>

# Editorial



**Michael Freudenberg**

Head of Global Transfer  
Pricing Services in Germany

Die steuerlichen Verrechnungspreise sind seit geraumer Zeit im Fokus nationaler und internationaler Steuerbehörden. Dies wird nicht zuletzt deutlich durch die Vielzahl an Gesetzes- und Verwaltungsinitiativen der letzten Jahre, die zu einer Ausweitung bzw. Konkretisierung des Regelungsrahmens bei den Verrechnungspreisen führten.

Nach der jüngsten gesetzlichen Initiative bekannt als Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz, welches den Fremdvergleichsgrundsatz im deutschen Außensteuergesetz zum Teil neu regelt, hat das Bundesfinanzministerium für Finanzen am 14.7.2021 die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise veröffentlicht. Im Kern präsentieren diese die Rechtsauffassung der deutschen Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für ertragssteuerliche Zwecke bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen.

Die deutsche Finanzverwaltung verfolgt hiermit drei wesentliche Ziele: Zunächst setzt sie den Weg fort, die in Deutschland einschlägigen Verrechnungspreisvorschriften stärker an den internationalen Standards, allen voran den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD auszurichten. Der Fremdvergleichsgrundsatz sowie die korrespondierenden Regelungen im Außensteuergesetz führen zudem in der Praxis zu einer Vielzahl von Anwendungsfragestellungen. Hier positioniert sich die deutsche Finanzverwaltung nunmehr mit ihrer Rechtsauffassung und konkretisiert die nach ihrer Auffassung durch den Gesetzgeber gewünschte Umsetzung. Schließlich werden mit der Veröffentlichung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise eine Reihe von maßgeblichen BMF-Schreiben und Anwendungsvorschriften aufgehoben. Das neu gefasste BMF-Schreiben dient damit der Konsolidierung und Bereinigung der verschiedenen Verlautbarungen zum Thema Verrechnungspreise.

In der Praxis werden die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise im engen Zusammenspiel mit den am 3.12.2020 veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze 2020 zu sehen sein, welche die diesbezüglichen Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen regeln. Nach Meinung der deutschen Finanzverwaltung handelt es sich dabei nicht um Neuregelungen, sondern lediglich um eine Klarstellung beziehungsweise Konkretisierung. In der Konsequenz sind sie für alle offenen Veranlagungszeiträume anwendbar und entfalten damit auch eine Rückwirkung.

Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise werden ein wichtiges Instrument der Finanzverwaltung in zukünftigen Betriebsprüfungen sein. Wir empfehlen daher zeitnah ihre potenziellen Auswirkungen auf die eigene erklärte Steuerposition zu überprüfen.

# Steuerrecht

## I Einkommensteuer

### Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

In dem dem BFH-Urteil vom 29.4.2021 (DStR 2021 S.1642) zugrunde liegenden Fall plante die Klägerin (K) einen gemeinsamen Kochkurs als Weihnachtsfeier. Bei der Erteilung des Auftrags an den externen Veranstalter gab K eine Teilnehmerzahl von 27 Personen an. Allerdings nahmen tatsächlich nur 25 Arbeitnehmer teil. Der Veranstalter stellte der K die ursprünglich kalkulierten Kosten in Rechnung. K war der Ansicht, dass die Kosten, die auf die beiden angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfielen, nicht Teil der Zuwendungen nach § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.1a EStG seien. Demgemäß teilte sie die gesamten Kosten der Weihnachtsfeier zunächst durch die Anzahl der angemeldeten (27) Arbeitnehmer und errechnete auf dieser Grundlage die Zuwendung je (angemeldetem) Arbeitnehmer.

In ihrer Lohnsteuer-Anmeldung berechnete K für die Weihnachtsfeier die lohnsteuerbare Zuwendung anhand der teilnehmenden (25) Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Freibeträge für 25 Arbeitnehmer. Dabei teilte K dem Finanzamt mit, dass sie die Aufwendungen für angemeldete, aber tatsächlich nicht an der Feier teilnehmende Arbeitnehmer entgegen der Ansicht des BMF (BStBl. I 2015 S. 832) nicht als Zuwendung qualifiziert habe. Das Finanzamt erließ einen Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid. Der daraufhin erhobenen Sprungklage gab das Finanzgericht statt.

Nach § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.1a Satz 1 EStG gehören zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen. Nach Satz 2 der Norm sind Zuwendungen alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Veranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung aufwendet. Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Veranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs offensteht (Satz 3). Dies gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich (Satz 4).

Nach Auffassung des BFH sind nach § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.1a Satz 5 EStG – und somit abweichend von § 8 Abs. 2 EStG – die genannten Zuwendungen mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers nach Satz 2 der Norm anzusetzen. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Denn es hat bei der Bemessung des zugewandten Arbeitslohns zu Unrecht auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer und nicht auf die an der Veranstaltung Teilnehmenden abgestellt. Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können. Nur Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind hingegen nicht zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind sodann mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers nach Satz 2 der genannten Norm und damit den anteiligen Gesamtkosten der Veranstaltung anzusetzen. Mithin sind die Gesamtkosten des Arbeitgebers zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Nach Ansicht des BFH ist das Finanzamt zu Recht davon ausgegangen, dass die durch die Weihnachtsfeier 2016 entstandenen Aufwendungen nur auf die teilnehmenden Arbeitnehmer umzulegen sind, sodass der Nachforderungsbescheid rechtmäßig ist. ■

### Private Veräußerungsgeschäfte – Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns

Im Fall des BFH-Urturts vom 1.3.2021 (DStR 2021 S.1692) erzielte die Klägerin (K) im Streitjahr (2017) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Ermittlung dieser Einkünfte machte sie Aufwendungen für ein in ihrer Eigentumswohnung (ETW) liegendes häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend. K hatte die ETW mit notariell

beurkundetem Kaufvertrag vom 29.6.2012 erworben und sodann mit Vertrag vom 11.7.2017 veräußert. K erfasste in der Steuererklärung für 2017 einen aus dieser Veräußerung resultierenden, anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfallenden Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften. Gegen den erklärungsgemäßen Steuerbescheid legte K erfolglos Einspruch ein.

Hingegen setzte das Finanzgericht die Einkünfte aus der Veräußerung mit Null Euro an. Nach Ansicht des Gerichts sei es für die Ausnahme von der Besteuerung nach § 23 Abs.1 EStG nicht schädlich, wenn K ihre Eigentumswohnung vor der Veräußerung mit einem unwesentlichen Teil (10 % der Wohnfläche) zu ausschließlich beruflichen Zwecken als häusliches Arbeitszimmer genutzt habe. Die Besteuerung nach § 23 Abs.1 EStG stelle darauf ab, dass ein einzeln veräußerbares „Wirtschaftsgut“ veräußert werde. Nur die ETW als solche erfülle den Begriff des Wirtschaftsguts, da das Arbeitszimmer nicht einzeln veräußerbar sei.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht entschieden, dass das für die Erzielung von Überschusseinkünften genutzte häusliche Arbeitszimmer der K von der Besteuerung ausgenommen ist. Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Frist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt (entgegen der Ansicht des BMF, BStBl. I 2000 S.1383).

Zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gehören nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.1 EStG Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden (Satz 3 der Norm).

Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt in beiden Alternativen der Norm voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung befind-

lichen häuslichen Arbeitszimmers vor. Weder Wortlaut noch Gesetzesbegründung und Gesetzeszweck bieten einen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte. Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist nicht erheblich; denn die Norm enthält in Bezug auf dieses Merkmal keine Bagatellgrenze. Es genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, um davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Nach Meinung des BFH hat das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass im Streitfall die Tatbestandsmerkmale eines privaten Veräußerungsgeschäfts nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Satz 1 EStG erfüllt sind, da K ihre Eigentumswohnung innerhalb des Zehnjahreszeitraums angeschafft und wieder veräußert hat. Das Finanzgericht hat im Ergebnis zutreffend die Nichtsteuerbarkeit des Veräußerungsgeschäfts nach Satz 3 der Norm bejaht. Denn K hat die ETW einschließlich des Arbeitszimmers im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Damit gelangt die Freistellungsregelung zur Anwendung. Anders als das Finanzgericht meint, bedarf es vor diesem Hintergrund keiner Entscheidung, ob das häusliche Arbeitszimmer ein Wirtschaftsgut nach § 23 Abs.1 Satz 1 Satz 3 EStG ist. ■

### **Auszahlung aus Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung als ermäßigt zu besteurende Vergütung für mehrjährige Tätigkeit**

In dem dem BFH-Urteil vom 23.4.2021 (DStR 2021 S.1749) zugrunde liegenden Fall war streitig, ob die im Zuge der Auflösung eines Versorgungsguthabens aus der betrieblichen Altersversorgung vorgenommene Kapitalauszahlung tarifermäßigt besteuert wird. Die Klägerin (K) erzielte im Streitjahr 2015 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Renteneinkünfte. Das durch den Arbeitgeber eingerichtete Versorgungswerk zur Schaffung einer zusätzlichen Altersvorsorge ist als beitragsorientiertes System ausgestaltet. Es besteht aus dem vom Unternehmen finanzierten Basiskonto und dem optionalen, durch Entgeltumwandlung finanzierten Aufbaukonto.

Nach der getroffenen Vereinbarung werden Alters- und Invalidenleistungen sowie Todesfallleistungen und ein Überbrückungsgeld als Versorgungsleistungen gewährt. Nach Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls errechnet sich die Leistung aus den auf dem jeweiligen Versorgungskonto (Aufbau- und Basiskonto) gutgeschriebenen Kapitalbausteinen. Das Versorgungskonto wird grundsätzlich als Einmalcapital ausgezahlt. Es kann auf Verlangen des

Mitarbeiter auch in Form bis zu zehn Raten oder als lebenslange monatliche Rente ausgezahlt werden.

K hatte Einzahlungen in den Versorgungsplan im Wege der Gehaltsumwandlung getätigt. Im Jahr 2013 erhielt sie von ihrer Arbeitgeberin wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung. Von der Abfindungssumme von rund 362.000 Euro wurde ein Betrag von 120.000 Euro im Wege der Entgeltumwandlung in das Aufbaukonto eingezahlt. Als ermäßigt zu besteuerner Arbeitslohn für mehrere Jahre bescheinigte die Arbeitgeberin für 2013 einen Betrag von rund 252.000 Euro. Die in 2013 geleisteten Zahlungen in die betriebliche Altersversorgung nahm das Finanzamt nach § 3 Nr. 63 EStG von der Besteuerung aus.

Im Streitjahr erhielt K das auf dem Aufbaukonto ausgewiesene Versorgungsguthaben von 144.000 Euro nebst Zinsen als Einmalbetrag ausbezahlt. Daneben bezog K im Streitjahr und in den Folgejahren Überbrückungsgeld, und zwar rund 22.500 Euro in 2015 und rund 19.000 Euro in 2016. Für die im Streitjahr zugeflossene Auszahlung des Versorgungsguthabens beantragte K die ermäßigte Besteuerung. Hingegen erfasste das Finanzamt im Steuerbescheid diese Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG. In der Einspruchsentscheidung ging das Finanzamt davon aus, dass bei Teilkapitalauszahlungen in mehreren Kalenderjahren der Tatbestand der Zusammenballung nicht erfüllt sei. Dies sei bei den laufenden Versorgungsbezügen in 2015 und 2016 der Fall. Hingegen gab das Finanzgericht der Klage, mit der K die Anwendung der Regelungen zu außerordentlichen Einkünften (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) begehrte, statt.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht die Vorschriften des § 34 Abs.1, Abs. 2 Nr. 4 EStG zutreffend auf die Auszahlung des auf dem Aufbaukonto ausgewiesenen Guthabens für die Versorgung angewandt. Zwischen den Beteiligten ist zu Recht nicht (mehr) streitig, dass K mit der Auszahlung des Versorgungsguthabens aus dem Aufbaukonto von rund 144.000 Euro Einkünfte nach § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 EStG erzielt hat. Diese Einnahmen sind – auch soweit der entgeltumgewandelte Betrag von 120.000 Euro betroffen ist – im Streitjahr zu erfassen. Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

Erfolgt die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Umwandlung des Entgelts angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzunehmen sein. Im Streitfall hat nach Meinung des BFH das Finanzgericht die Auszahlung des Versorgungsguthabens im Jahr 2015 zutreffend der Tarifglättung nach § 34 Abs.1 und 2 EStG unterworfen. Eine Verletzung des § 34 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 EStG liegt entgegen der Ansicht des Finanzamts nicht vor. Die im Streitjahr erfolgte Auszahlung stellt keine Entschädigung, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind, nach § 24 Nr.1 Buchst. a EStG dar.

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 EStG sind Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten als außerordentliche Einkünfte zu behandeln. Mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst (Halbsatz 2). Mithin ist beim Arbeitnehmer jede Vergütung für eine Tätigkeit, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, atypisch zusammengeballt und damit außerordentlich nach § 34 Abs.1 Satz 1 EStG.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht das Merkmal der Außerordentlichkeit der Einkünfte zu Recht bejaht. Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem – vom Aufbaukonto getrennten – arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Guthaben der Versorgung jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist. Im Streitfall handelte es sich bei den Versorgungsguthaben auf dem Basiskonto und auf dem Aufbaukonto um zwei selbständige und von den Vertragspartnern getrennt behandelte Ansprüche. Der im Auszahlungsbetrag enthaltene Zinsanteil ist steuerlich ebenso zu beurteilen wie die Versorgungsleistungen selbst. ■

## I Gewerbesteuer

### Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten nach § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG

Im Fall des BFH-Urteils vom 15.4.2021 (DStR 2021 S.1645) ist Klägerin (K) eine GmbH & Co. KG. Komplementärin ist die X-GmbH, Kommanditisten waren im Streitjahr 2011 die Y-GmbH und die Z-GmbH & Co. KG. Unternehmensgegenstand sind Bau und Anschaffung sowie Bewirtschaftung von Wohnungen und gewerblich genutzter Gebäude für eigene

Rechnung, die Verwaltung sonstigen Vermögens und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Im Streitjahr verwaltete K insgesamt 5.831 Wohnungen, 79 gewerbliche sowie sonstige Einheiten und 2.930 Garagen/Stellplätze, die sich alle in ihrem Eigentum befanden. Daneben erzielte K erstmals seit 2011 aus der Verwaltung fremden Grundbesitzes Erträge von 75.960 Euro. Diese Fremdverwaltung, der ein Verwaltervertrag zwischen der A-GmbH und der K zugrunde lag, umfasste im Streitjahr 1.224 Wohnungen und gewerbliche Einheiten. Die Mitverwaltung der gewerblichen Flächen betraf drei Verwaltungseinheiten.

K beantragte für das Jahr 2011 die sogenannte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam der Prüfer zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung nicht vorlägen. K verwaltete nicht ausschließlich fremde Wohngebäuden, da die gemischt genutzten fremden Verwaltungseinheiten keine Wohngebäuden nach § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG darstellten. Einspruch und finanzgerichtliche Klage gegen den geänderten Gewerbesteuermessbescheid blieben erfolglos.

Nach der genannten Norm tritt an Stelle der einfachen Kürzung nach Satz 1 unter bestimmten Bedingungen die erweiterte Kürzung nach Satz 2. Dies gilt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohngebäuden betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern. Rechtsfolge ist die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Nach Satz 3 der Vorschrift gilt Satz 2 entsprechend, wenn in Verbindung mit Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 % Wohnzwecken dient.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass die erweiterte Kürzung zu versagen ist, wenn ein Unternehmen neben eigenem Grundbesitz gemischt genutzte Grundstücke beziehungsweise Gebäude betreut. § 9 Nr.1 Satz 2 GewStG erfasst mit dem Begriff „Wohngebäuden“ nur Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude werden nicht erfasst. Für die hier vertretene Auslegung sprechen der Wortlaut, die systematische Auslegung und ferner die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Auch verfassungsrechtlich ist es nicht

geboten, die Betreuung von gemischt genutzten Gebäuden unter den Begriff der Betreuung von Wohngebäuden nach Satz 2 der Norm zu fassen.

Da K im Streitjahr auch nicht ausschließlich Wohnzwecken dienende Objekt betreut und damit eine kürzungsschädliche Tätigkeit ausgeübt hat, haben Finanzamt und Finanzgericht ihr zu Recht die erweiterte Kürzung versagt und nur die einfache Kürzung zugesprochen. ■

## ■ **Erbschaftsteuer/Bewertung**

### **Begriff des Grundstücks beim Erwerb eines Familienheims**

Im Fall des BFH-Urturts vom 23.2.2021 (DStR 2021 S.1816) ist die Klägerin (K) Erbin der verstorbenen Erblasserin (E). E hatte bis zu ihrem Tod in einer Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus gewohnt. K nutzte die Eigentumswohnung nach dem Tod der E zu eigenen Wohnzwecken. Das Haus stand auf dem Grundstück 1, das sich im hälftigen Miteigentum der E befunden hatte. Daneben lag ein unbebautes Grundstück 2, dessen Alleineigentümerin die E gewesen war und das im Wege der Erbfolge ebenso auf K überging.

In der Erbschaftsteuererklärung deklarierte K den Erwerb der beiden Grundstücke mit einer summarischen Wertangabe. Dabei machte sie die Steuerbefreiung nach § 13 Abs.1 Nr. 4c ErbStG geltend. Das Finanzamt erließ einen antragsgemäßen Erbschaftsteuerbescheid. Später stellte das für die Bewertung des Grundbesitzes zuständige Beleghheitsfinanzamt den Wert des jeweiligen Grundstücks 1 und 2 als eigene wirtschaftliche Einheit fest. Daraufhin erließ das Finanzamt einen geänderten Erbschaftsteuerbescheid. Es gewährte die Steuerbefreiung nur noch für Grundstück 1. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos.

Nach § 13 Abs.1 Nr. 4c ErbStG ist der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem bebauten Grundstück nach § 181 Abs.1 Nr.1 bis 5 BewG durch Kinder unter bestimmten Bedingungen steuerfrei. Die Steuerfreiheit greift ein, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war, die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht im Ergebnis zutreffend entschieden, dass nur das Grundstück 1, auf dem sich das Familienheim befindet, steuerbefreit ist. Durch den Verweis auf § 181 Abs.1 Nr.1 bis 5 BewG werden von der Steuerbefreiung Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, gemischt genutzte Grundstücke und Geschäftsgrundstücke erfasst.

Nach § 12 Abs. 3 ErbStG, § 151 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BewG, § 157 Abs.1, Abs. 3 Satz 1 BewG sind bei der Erbschaftsteuer für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens die Grundbesitzwerte gesondert festzustellen (§ 179 AO). Die Feststellungen treffen die zuständigen Belebensheitsfinanzämter. Ihnen obliegt neben der Wertfeststellung auch die verbindliche Feststellung über die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens. Diese Entscheidung kann daher nach § 351 Abs. 2 AO, § 42 FGO nur durch Anfechtung des Wertfeststellungsbescheids angegriffen werden. Danach ist die Steuerbefreiung nach § 13 Abs.1 Nr. 4c ErbStG im Streitfall nur für Grundstück 1 zu gewähren.

Das Finanzamt war befugt, nach Ergehen der Feststellungsbescheide die Festsetzung der Erbschaftsteuer zu ändern. Sollte das Grundstück nach zivilrechtlichen Maßstäben abzugrenzen sein, ergibt sich die Änderungsbefugnis aus § 173 Abs.1 Nr.1 AO. Erst durch die in den Feststellungsbescheiden enthaltenen Flurstücksbezeichnungen wurde erkennbar, dass zwei Grundstücke gegeben waren. Sollte das Grundstück bewertungsrechtlich zu verstehen sein, folgt die Änderungsbefugnis aus § 175 Abs.1 Satz 1 Nr.1 in Verbindung mit § 171 Abs.10 AO. Die Feststellungsbescheide sind nicht nur hinsichtlich der Werte, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der wirtschaftlichen Einheit Grundlagenbescheide für die Erbschaftsteuerbescheide. ■

## ■ Umsatzsteuer

### **Umsatzsteuerliches Entgelt bei „0 %-Finanzierung“**

Der BFH hat mit Urteil vom 24.2.2021 (DStR 2021 S.1651) zum umsatzsteuerlichen Entgelt einer Warenlieferung mit „0 %-Finanzierung“ Stellung genommen.

In diesem Fall trägt der liefernde Unternehmer die Kosten der Finanzierung des Kaufpreises durch eine Bank in der Weise, dass die Bank im Rahmen der Auszahlung an den Unternehmer vom Darlehensbetrag die Zinsen einbehält und der Kunde in Raten den Kaufpreis an die Bank zahlt. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die einbehaltenden

Zinsen (vorliegend von den Parteien „Subvention“ genannt) das Entgelt der Warenlieferung des Unternehmers an den Kunden auch dann nicht mindern, wenn der Unternehmer in der Rechnung gegenüber dem Kunden angibt, er gewähre ihm einen Nachlass in Höhe der Zinsen.

Vorliegend bildet laut BFH der Kaufpreis beziehungsweise die (ungekürzte) Darlehensvaluta die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der jeweiligen Lieferung. So wurde der Kaufvertrag über die Lieferung der Waren zum Barzahlungsbetrag abgeschlossen. Über diese Summe vereinbarte der Kunde mit der Bank das Darlehen mit einer Auszahlung an den Einzelhändler zur Tilgung der Kaufpreisschuld unter Einbehalt der vereinbarten „Subvention“.

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Lieferung ist es unerheblich, dass der jeweilige Kunde den vereinbarten Kaufpreis nicht unmittelbar an den Lieferanten, sondern unter Einschaltung der Bank zahlte. Denn Art. 73 MwStSystRL verlangt nicht, dass die Gegenleistung für die Lieferung unmittelbar vom Empfänger der Lieferung erbracht wird. Die Entrichtung der Gegenleistung kann auch – wie im Streitfall – durch eine Bank erfolgen.

Das Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Lieferung an den Kunden, das im Streitfall der Darlehensvaluta entspricht, ist nicht um die von der Bank einbehaltene „Subvention“ zu kürzen. Denn der Einbehalt hat seinen Rechtsgrund nicht im für die Besteuerung allein maßgeblichen Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelhändler und dem Kunden, sondern im Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelhändler und der Bank. Jenes gesondert zu betrachtende Leistungsverhältnis kann die Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Einzelhändlers an den Kunden nicht berühren.

Der BFH legt das EuGH-Urteil vom 15.5.2001 „Primback“ (DStRE 2001 S. 661) entgegen dem Einzelhändler nicht dahingehend aus, dass eine Entgeltsminderung gegeben ist, wenn den Kunden die Höhe der Finanzierungskosten, die der Lieferant gegenüber der Bank für den Kunden übernommen hat, und damit die Höhe des seitens des Lieferanten gewährten Nachlasses jeweils ausdrücklich mitgeteilt worden ist. ■

### **Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung**

Der BFH hat mit Urteil vom 24.2.2021 (DStR 2021 S.1534) entschieden, dass Leistungen einer Gutachterin, die im Auftrag des Medizinischen Dien-

tes der Krankenversicherung (MDK) Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten erstellt, nach nationalem Recht nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Auch eine Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht ist nicht zu gewähren.

Die Klägerin, eine ausgebildete Krankenschwester mit medizinischer Grundausbildung und akademischer Ausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft sowie einer Weiterbildung in Qualitätsmanagement im Bereich der Pflege, erstellte für den MDK Niedersachsen Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patienten. Die Leistungen rechnete der MDK monatlich ihr gegenüber ab, wobei er keine Umsatzsteuer auswies. Die Umsätze aus der Gutachtertätigkeit erklärte die Klägerin als steuerfrei, nahm jedoch den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen ungestrichen in Anspruch. Das Finanzamt war allerdings der Auffassung, dass die Gutachtertätigkeit weder nach nationalem noch nach Unionsrecht umsatzsteuerfrei sei. Deshalb unterwarf es die Umsätze der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hob das stattgebende Urteil auf. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei den im Rahmen der Gutachtertätigkeit erbrachten Leistungen zwar um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen im Sinne des Art. 132 Abs.1 Buchst. g MwStSystRL. Diese Vorschrift setzt voraus, dass die betreffenden Lieferungen beziehungsweise Dienstleistungen jedenfalls für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze unerlässlich sind, was der BFH im Streitfall für erfüllt hält.

Dabei schadet es nicht, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht an den jeweiligen Hilfsbedürftigen, sondern an den MDK erbracht hat. Dienstleistungen, die die Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit betreffen, müssen nicht unmittelbar an die pflegebedürftigen Personen erbracht werden, um als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden angesehen werden zu können. Soweit sich demgegenüber aus dem BFH-Urteil vom 1.12.2010 (DStR 2011 S. 362) etwas anderes ergibt, hält der BFH hieran nicht mehr fest.

Ein erfolgreiches Berufen auf die Steuerbefreiung nach dem Unionsrecht scheitert im Streitfall allerdings daran, dass die Klägerin nicht von der Bundesrepublik Deutschland als „Einrichtung mit sozialem Charakter“ anerkannt ist; eine solche Anerkennung, die Voraussetzung für die unionsrechtliche Steuerbefreiung ist, folgt insbesondere

nicht aus der nur mittelbaren Kostenerstattung über den MDK.

Soweit der BFH insbesondere mit früheren Urteilen demgegenüber entschieden hat, dass es für die Anerkennung bereits ausreiche, dass die Kosten mittelbar (durchgeleitet) von Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen werden, auch wenn – wie beim Subunternehmer – keine direkten vertraglichen Beziehungen zum öffentlichen Träger bestehen, kann daran nicht mehr festgehalten werden. Diese Auffassung ist nach Ergehen des EuGH-Urteils vom 8.10.2020 „Finanzamt D“ (DStR 2020 S. 2305) überholt, jedenfalls soweit die mittelbare Kostenübernahme nicht auf einer expliziten Entscheidung einer Einrichtung der sozialen Sicherheit beruht. I

### **Geschäftsveräußerung bei Erwerb eines vom Veräußerer zunächst gepachteten und teilweise untervermieteten Grundstücks**

Das BFH-Urteil vom 24.2.2021 (DStR 2021 S.1695) betrifft die Voraussetzungen einer (partiellen) Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs.1a UStG. Eine solche liegt vor, soweit der Erwerber das zunächst vom Veräußerer gepachtete – teilweise eigenbetrieblich genutzte und teilweise untervermietete – Grundstück nach dem Erwerb weiterhin teilweise vermietet.

Ein Unternehmer erwarb durch Grundstückskaufvertrag vom 30.12.2010 ein Grundstück von einer GmbH. Besitzübergabe erfolgte noch am selben Tag. Auf dem – mit drei Lagerhallen und einem so genannten Sozialgebäude bebauten – Grundstück, das der Unternehmer rund zweieinhalb Jahre zuvor bereits von der GmbH gepachtet hatte, befand sich unter anderem auch sein Betriebssitz. Der Unternehmer hatte das gepachtete Grundstück, soweit keine Nutzung durch ihn selbst erfolgte, untervermietet. Streitig ist, ob es sich bei dem Erwerb des Grundstücks um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs.1a UStG handelt.

Der BFH bejaht dies, soweit der Unternehmer die Vermietungstätigkeit der GmbH fortgeführt hat. Dagegen liegen die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung bezüglich der Teile des ursprünglich an den Unternehmer verpachteten Grundstücks, die der Unternehmer nach dem Grundstückserwerb für eigene betriebliche Zwecke nutzte, nicht vor. Insoweit konnte der Unternehmer die Vermietungstätigkeit der GmbH schon deshalb nicht fortführen, weil er diese Teile des Grundstücks nicht wie die GmbH zuvor weiterhin verpachtete, sondern für seine eigene unternehmerische Tätigkeit selbst genutzt hat.

Der Unternehmer hat jedoch die unternehmerische Vermietungstätigkeit der A hinsichtlich der bereits vor dem Grundstückserwerb von ihm selbst untervermieteten Teile fortgeführt. Die Geschäftsveräußerung setzt nicht die Fortsetzung der nämlichen Tätigkeit, sondern nur voraus, dass sich die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten hinreichend ähneln. Dies ist hier der Fall, was der BFH näher erläutert.

Soweit der Unternehmer die Vermietungstätigkeit der GmbH nicht fortgeführt hat, sondern das Grundstück fortan eigenbetrieblich genutzt hat, ist für die Lieferung des Grundstücks im Jahr 2010 – auf deren Steuerbefreiung im Streitfall verzichtet wurde – eine Steuer entstanden, die dieser als Leistungsempfänger nach § 13b UStG schuldet. Insoweit steht dem Unternehmer – was das Jahr 2010 betrifft – gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG der Vorsteuerabzug zu, da die eigenbetriebliche Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig ist.

Die hiernach abzuziehende Vorsteuer aus der Grundstückslieferung ist in den weiteren Streitjahren 2011 bis 2013 nach § 15a UStG zu berichtigen, soweit sich der Umfang der eigenbetrieblichen Nutzung des Grundstücks verringert haben sollte. Außerdem kommt eine Vorsteuerberichtigung aus den noch von der GmbH für ihr Vermietungsunternehmen bezogenen Eingangsleistungen in Betracht, soweit der Unternehmer diese Vermietungstätigkeit fortgeführt hat und eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sein sollte. Soweit hinsichtlich der Grundstückslieferung eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs.1a UStG vorliegt, wird nach § 15a Abs.10 Satz 1 UStG der maßgebliche Berichtigungszeitraum nicht unterbrochen. ■

### **Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021**

Die Unwetterereignisse im Juli 2021 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben zu flächendeckenden Zerstörungen und zu einem Kollaps der Versorgung in den betroffenen Gebieten geführt. Zur Unterstützung der Bewältigung des außergewöhnlichen und parallel zur Corona-Pandemie eingetretenen Unwetterereignisses gelten laut BMF-Schreiben vom 23.7.2021 (DStR 2021 S.1773) insbesondere folgende Billigkeitsmaßnahmen:

### **Überlassung von Wohnraum**

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur wird im Billigkeitswege bis zum 31.12.2021 abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren, unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die

infolge der Flutkatastrophe obdachlos geworden sind oder als Helfer in den Krisengebieten tätig sind.

Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser oder ähnliches) eine unentgeltliche Beherbergung von Flutopfern oder Helfern, wird unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ebenfalls bis 31.12.2021 zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender Vorsteuerabzug für Vorsteuern aus laufenden Kosten gewährt. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird im Billigkeitswege nicht besteuert.

### **Unentgeltliche Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern) zur Suche und Rettung von Flutopfern, Beseitigung der Flutschäden**

Bei der unentgeltlichen Verwendung von solchen Gegenständen, die zuvor zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wird im Billigkeitswege bis zum 31.10.2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

### **Unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung (zum Beispiel Personalgestellung)**

Bei der unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die unmittelbar der Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe dienen, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wird im Billigkeitswege bis zum 31.10.2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet

### **Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021**

Bei Unternehmen, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, kann auf entsprechenden Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 gegebenfalls bis auf Null herabgesetzt werden, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung beziehungsweise Festsetzung auf Null berührt wird.

### **Sachspenden**

Bei unentgeltlichen Wertabgaben nach § 3 Abs.1b UStG, die im Zeitraum vom 15.7. bis 31.10.2021 erfolgen, wird aus Billigkeitsgründen auf eine Besteuerung verzichtet beziehungsweise Vorsteuerabzug gewährt, wenn es sich bei den gespendeten

Gegenständen um Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter oder zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter handelt und die Gegenstände den unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen.■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:  
eNewsletter Accounting News  
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter [https://home.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2021/07/kpmg-accounting-news-2021-07-08\\_sec.pdf](https://home.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2021/07/kpmg-accounting-news-2021-07-08_sec.pdf)

**KPMG Direct Services**  
**Unser Online-Angebot für Sie**  
[kpmg.de/directservices](http://kpmg.de/directservices)



# Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

## Neuer Entwurf einer EU-Energiesteuer-richtlinie – Green Deal

Im Rahmen des Green Deal hat sich die Europäische Union verpflichtet, bis zum Jahr 2030 eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 55 % gegenüber dem Jahr 1990 und bis zum Jahr 2050 eine EU-weite Klimaneutralität umzusetzen. Um diese Ziele zu erreichen, hat die EU-Kommission am 14.7.2021 ein Gesetzgebungspaket vorgelegt – das „Fit-for-55 Klimamaßnahmenpaket“.

Das „Fit für 55“-Paket besteht aus miteinander verbundenen Vorschlägen, die gemeinsam der konkreten Umsetzung der Klimaziele dienen sollen. Insgesamt umfasst das Maßnahmenpaket acht Vorschläge für den Ausbau bestehender Rechtsakte und fünf neue Initiativen für verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren wie Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft. Das Paket besteht aus verschiedenen Maßnahmen zur Bepreisung, zur Festlegung von Zielvorgaben und zur Fassung beziehungsweise Änderung von Normen und Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen der Bepreisung soll insbesondere der europäische Emissionshandel verschärft und auf den Sektor des See- und Straßenverkehrs sowie der Gebäude ausgeweitet werden, ein CO<sub>2</sub> Grenzausgleichssystem eingeführt werden (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) und die Energiesteuerrichtlinie grundsätzlich überarbeitet werden.

Die überarbeitete Energiesteuerrichtlinie sieht im Wesentlichen vor, dass sich die Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zukünftig nicht mehr an der Menge, sondern dem Energiegehalt und deren Klimabeitrag orientieren. Der Energiegehalt soll dabei auf Basis der Richtlinie zur Energieeffizienz (2012/27/EU) bestimmt werden. Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf vor, die Energieerzeugnisse in Abhängigkeit von ihrem Verwendungszweck und ihrem Klimabeitrag zu kategorisieren und für jede Kategorie Mindeststeuersätze zu bestimmen.

Nach dieser Kategorisierung ist für konventionelle fossile Brennstoffe wie Gasöl und Benzin der höchste Mindeststeuersatz vorgesehen. Danach folgt ein geringerer Mindeststeuersatz für Kraftstoffe, die zwar auf fossilen Rohstoffen basieren, aber weniger umweltschädlich sind und kurz- und mittelfristig einen gewissen Beitrag zur Dekarboni-

sierung leisten können. Ein geringerer Steuersatz gilt beispielsweise für Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff fossilen Ursprungs während einer Übergangszeit von 10 Jahren. Danach wird dieser Satz auf den vollen Mindeststeuersatz angehoben. Dem folgt ein Mindeststeuersatz für nachhaltige, aber nicht fortschrittliche Biokraftstoffe. Der niedrigste Mindeststeuersatz soll für Elektrizität, unabhängig von ihrer Verwendung, fortgeschrittene Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biogase und Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern gelten. Dies folgt dem Gedanken des Green Deals, dass Strom und fortgeschrittene Biokraftstoffe als Schlüsselfaktoren zum Erreichen der Klimaziele angesehen werden.

Grundsätzlich sind zukünftig keine Steuererleichterungen unter dem EU-Mindeststeuersatz mehr möglich. Zur Umsetzung sieht der Entwurf die Streichung diverser Steuerbefreiungen vor. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Streichung der Steuerbefreiung für die Luft- und Seeschifffahrt hinzuweisen. Für entsprechend verwendete Energieerzeugnisse sollen zukünftig die regulären Mindeststeuersätze von den Mitgliedstaaten der Besteuerung zugrunde gelegt werden, diese gelten verpflichtend für innereuropäische Flüge beziehungsweise Seefahrten und können fakultativ von den EU-Mitgliedstaaten auf außereuropäische Flüge beziehungsweise Seefahrten angewendet werden. Ausnahmen können nur für wenige Anwendungsfälle in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie soll nach dem Entwurf bis zum 31.12.2022 in den Mitgliedstaaten erfolgen.

Insbesondere Unternehmen mit signifikanten Energie- und Stromverbräuchen ist eine dezidierte Analyse der Neuregelungen zu empfehlen, um Risiken aus dem Wegfall von Steuerentlastungen zu erkennen und geplante Investitionen im Hinblick auf die neuen Vorgaben zu überprüfen. ■

# Literaturtipps



## German Indian Business Outlook 2021

Deutschland ist Indiens wichtigster Handelspartner innerhalb der EU und sechstwichtigster Handelspartner weltweit. Umgekehrt lag Indien für Deutschland im vergangenen Jahr auf Platz 23. Trotz der Corona-Pandemie entwickelt sich Indien für deutsche Unternehmen zunehmend zu einem weiteren relevanten Markt, deren Potenziale erst kaum ausgeschöpft sind: So beträgt das Handelsvolumen zwischen Deutschland und Indien aktuell nicht einmal 10 % des Handelsvolumens zwischen Deutschland und China.

Gemäß der von KPMG Deutschland und der Deutsch-Indischen Handelskammer (AHK Indien) zwischen Februar und April 2021 gemeinsam durchgeföhrten Umfrage deutscher Unternehmen in Indien erwarten diese für 2021 ein profitables Jahr – und das trotz der momentan herrschenden wirtschaftlichen Unsicherheiten. Zwei von drei befragten Unternehmen (66 %) rechnen mit steigenden Umsätzen, jedes sechste sogar mit mehr als 20 % Wachstum. Zugleich geht rund die Hälfte der Unternehmen (49 %) auch von höheren Gewinnen im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Mittelfristperspektive ist noch optimistischer.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/german-indian-business-outlook>



## Studie: Auslaufmodell Geschäftsreise?

Geschlossene Hotels, leere Flughäfen, Einschränkungen im Zugverkehr: Aufgrund der Pandemie wurde in den letzten Monaten sehr wenig gereist. Und nicht nur private Reisen wurden auf ein Minimum reduziert, auch Geschäftsreisen fanden so gut wie gar nicht statt. So wurde der Besuch bei Kunden oder das Akquisegespräch oft durch einen virtuellen Workshop ersetzt und viele haben sich mittlerweile an diese Art des Austausches gewöhnt.

Nun wurden in den letzten Wochen viele Reisebeschränkungen modifiziert beziehungsweise aufgehoben. Es kann und darf oftmals wieder gereist werden. Doch werden diese Erleichterungen auch tatsächlich genutzt? Für unsere Umfrage „Auslaufmodell Geschäftsreise?“ haben wir mit über 400 Geschäftsreisenden gesprochen. Die Studie untersucht das geschäftliche Reiseverhalten in Deutschland während der Covid-19-Pandemie, Motivatoren für die Wiederaufnahme geschäftlicher Reisen und mögliche längerfristige Veränderungen im Reiseverhalten. Hierbei wird klar: Die Relevanz des persönlichen Kontakts ist der Hauptgrund zur Wiederaufnahme der geschäftlichen Reisetätigkeit.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/auslaufmodell-geschaeftsreise?>



## Studie: KPMG Pulse of Fintech H1'21

Die weltweiten Investitionen in Start-ups aus dem Finanzbereich haben nach einem eher schwachen Jahr 2020 wieder deutlich zugelegt. Das hat der „KPMG Pulse of Fintech“ ergeben, für den Daten von Pitchbook ausgewertet wurden. Demnach stieg das Volumen aller Venture Capital-, M&A- und Private Equity-Investitionen in Fintechs in der ersten Jahreshälfte 2021 auf 98 Milliarden Dollar; weltweit wurden 2.456 Deals getätig. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr 2020 wurden 121,5 Milliarden Dollar in 3.520 Deals investiert.

Die globalen VC-Investitionen in Fintechs stiegen im ersten Halbjahr 2021 dabei besonders stark auf 52,3 Milliarden Dollar – das ist mehr als doppelt so viel wie im zweiten Halbjahr 2020 (22,5 Mrd. Dollar) und beinahe so hoch wie der gesamte Wert im bisherigen Rekordjahr 2018 (54 Mrd. Dollar). In Deutschland stiegen die Investitionen in Fintechs im ersten Halbjahr 2021 auf insgesamt 2,5 Milliarden Dollar, was allerdings im internationalen Vergleich noch immer sehr niedrig ist. Mit Blick auf die zweite Jahreshälfte wird erwartet, dass die Fintech-Investitionen in den meisten Regionen der Welt sehr robust bleiben.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: [https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2021/08/Pulse%20of%20fintech%20H1%202021\\_Final.pdf](https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2021/08/Pulse%20of%20fintech%20H1%202021_Final.pdf)

# KPMG-Veranstaltungen\*

## **Webcast Live: Nachhaltigkeit als Megatrend: Welchen Weg gehen die Genossenschaftsbanken?**

7. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Yvonne Ziemer-Popp  
T +49 30 2068-2684  
yziemerpopp@kpmg.com

## **Webcast Live: CDO Summit Turning Data into Insights into Value**

8. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anne Tzschaschel  
T +49 30 2068-4377  
atzschaschel@kpmg.com

## **Webcast Live: HR meets New Work – Herausforderungen und Chancen**

9. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Michaela Terstesse  
T +49 221 2073-6058  
mterstesse@kpmg.com

## **Webcast Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (kostenpflichtige Veranstaltung)**

Modul 1: „IKS Grundlagen“

10. September / 19. November 2021

Modul 2: „IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs“

17. September / 26. November 2021

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

24. September / 3. Dezember 2021

Modul 4 „IKS Digitalisierung“

30. September / 10. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silvia Ulitzsch  
T +49 30 2068-1244  
sulitzsch@kpmg.com

## **Webcast Live: Zukunft GKV – Grundsteuerreform und Immobilienmanagement**

14. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## **Webcast Live: Tax-Update III/2021 (kostenpflichtige Veranstaltung)**

15. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birte Esser  
T +49 30 2068-4872  
besser1@kpmg.com

## **Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2021 – Aktuelle Themen rund um die Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität**

„Forensic Risk Transnational Services – Risikomanagement im Kontext internationaler Anti-Korruptionsgesetze“

16. September 2021

„Forensische Massendatenanalysen – Erfahrungen aus der Praxis“

29. September 2021

„Third Party Risk Management – Risiken in der Zusammenarbeit mit Dritten erkennen, bewerten und managen“

26. Oktober 2021

„Forensic Due Diligence – Fraud-Risiken im Rahmen von Unternehmenstransaktionen erkennen und minimieren“

10. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Hannah Fußer  
T +49 69 9587-1584  
hfusser@kpmg.com

## **myGovernment 2021 – Start-ups mit Lösungen für den smarten Staat**

16. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## **Webcast Live: Rückdeckungsversicherungen – Die neue handelsrechtliche Bilanzierung**

20. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birte Esser  
T +49 30 2068-4872  
besser1@kpmg.com

## **Webcast-Live-Reihe: CGO – Das Governance Update 2021 – Teil 2**

„Der neue ISO 37301 zur Zertifizierung von Compliance-Management-Systemen“

21. September 2021

„Der rotierende Prüfungsplan für die Corporate Governance (PS 981 – 983)“

26. Oktober 2021

„Kurzarbeitergeld-Compliance – Worauf ist zu achten?“

23. November 2021

„Auswirkungen des FISGs auf das Risikomanagement und IKS“

14. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Gabriele Geerlings-Wasse  
T +49 211 475-7640  
ggeerlings@kpmg.com

## **Webcast Live: 5. Forum kommunales Steuerrecht – Die nächsten Schritte ansteuern**

22. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## **Webcast Live: Mit Advanced Financial Modeling mehr Effizienz im Transaktionsprozess**

23. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Janine Koch  
T +49 89 9282-4113  
janinekoch@kpmg.com

## **7. KPMG-Webcast Live: Kirche und Personal – New Work als Chance für kirchliche Verwaltungen**

28. September 2021

Ihre Ansprechpartnerin:  
Birgit Müller  
T +49 30 2068-4763  
birgitmueller@kpmg.com

## Tax-Kurse

Auf Kurs mit den Steuerexperten von KPMG

> Jetzt ansehen



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter [www.kpmg.de/events](http://www.kpmg.de/events)

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

\* Änderungen vorbehalten

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### **Redaktion**

#### **Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2944

#### **Dr. Martin Ribbrock**

THE SQAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2307

### **Editorial**

#### **Michael Freudenberg**

Tersteegenstraße 19–23  
40474 Düsseldorf  
T +49 211 475-7584

Newsletter kostenlos  
abonnieren  
[https://home.kpmg/de/de/home/  
newsroom/newsletter-abonnieren/  
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

**[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)**

**[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)**



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.